



T H E M E N	Rheinland-Pfalz	2
	Rheinland-Pfalz übernimmt AMK-Vorsitz Schutzgemeinschaft Mosel gegründet	
	Deutschland	2
	Ernteergebnis etwas niedriger Weinmarkt Einigung bei Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung 25 Jahre: Die ProWein feiert Jubiläum "Gin Tonic Flavour" für aromatisiertes weinhaltiges Cocktailgetränk unzulässig Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Online-Handel IFS Food Safety Checks Wertsteigerung beim Import Sektabsatz leicht rückläufig Deutscher (Winzer)Sekt mit 3 Prozent Marktanteil Mehr Unternehmen zahlen fürs Recycling Einzelhandel 2018 mit Zuwachs Badische Weinwerbung vor dem Aus Deutscher Bierabsatz legt zu DWW: Schwörer hat Geschäftsführung übernommen	
	Brüssel	7
	Verordnung (EU) Nr. 607/2009 ("Bezeichnungsverordnung") abgelöst EU-Liste traditioneller Health-Claims gebilligt EU-Rechnungshof: Kontrollen von Lebensmitteln verbessern Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken kommt Rumänien mit EU-Vorsitz	
	EU-Länder	8
Spanien: Hervorragende Ernte in der Ribera del Duero Italien: DOC Sicilia führt Staatssiegel ein Italien: Prosecco erhöht Absatz Italien: Große Menge im Veneto Italien: Bei Erntekontrollen 5 Mio. Liter beschlagnahmt		
Drittländer	10	
DWI und CIVB werben gemeinsam in USA OIV: Neues Mitglied Usbekistan Neuseeland: Exportbetrug Aserbaidschan: Elektronische Importanmeldung Indien: Zahlen zum Weinbau		
Verschiedenes	10	
Datenschutz: Anpassungen Pkw-Maut soll im Herbst 2020 starten Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen tarifvertragliche Differenzierungsklausel Streit über Höhe des Mindestlohns		
Termine	12	
Seminar "Lebensmittelmarkt in China bietet Chancen für deutsche Unternehmen" Workshop "Vertrieb in den USA" Webinar - Weinversand innerhalb der EU - Die rechtssichere Abwicklung von Kundenanfragen		

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvww@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehse
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz übernimmt AMK-Vorsitz

Rheinland-Pfalz übernimmt für 2019 den Vorsitz der Agrarministerkonferenz (AMK). Das Hauptziel sei, so Landwirtschaftsminister Dr. Wissing, zusammen mit den Länderministerinnen und -ministern sowie der Bundeslandwirtschaftsministerin die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 im Interesse der deutschen Landwirtschaft kritisch zu begleiten und mit konstruktiven Beiträgen die Spielräume für Nachbesserungen zu nutzen - elementare Voraussetzungen einer erfolgreichen GAP seien eine angemessene Finanzausstattung und ein wirksamer Bürokratieabbau. Rheinland-Pfalz will auch die Digitalisierung der Landwirtschaft in den Mittelpunkt rücken.

Schutzgemeinschaft Mosel gegründet

Die Gründungsversammlung der Schutzgemeinschaft Mosel zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen fand im Dezember 2018 in der Rotunde des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau in Koblenz statt. In der ersten Vorstandssitzung wurde Weinbaupräsident Rolf Haxel zum Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft Mosel gewählt. Johannes Hübinger vom Verband der Kellereien und Henning Seibert vom Genossenschaftsverband der Regionen fungieren als stellvertretende Vorsitzende.

Deutschland

Ernteergebnis etwas niedriger

Mitte Dezember veröffentlichte das Statistische Bundesamt die letzte Ernteschätzung, wonach für ganz Deutschland mit einer Weinmosternte von 10,67 Mio. Hektolitern gerechnet wird, d.h. 273.000 Hektoliter (2,5 Prozent) weniger als bei der letzten Schätzung, damit aber immer noch 42 Prozent mehr als im Vorjahr. Gegenüber der letzten Schätzung fällt die Pfalz zurück (um 144.000 Hektoliter auf 2,66 Mio. Hektoliter). Auch für Rheinhessen (3,09 Mio. hl) und Baden (1,49 Mio. hl) wurden die Zahlen um jeweils 3 Prozent gesenkt, für Württemberg (1,12 Mio. hl) um 2,4 Prozent. Leicht angehoben wurden dagegen die Erwartungen an der Mosel um knapp 1 Prozent und stark an der Nahe um plus 11 Prozent auf 393.000 Hektoliter.

Weinernte 2018: Deutschland						
	1.000 hl		Ø hl/ha		± 2018	
	Ø 2008–2017	2017	2018	2018	zu 17	zu lj. Mittel
Ahr	38	37	55 k.A.		49%	45%
Baden	1.205	1.007	1.490	98,3	48%	24%
Franken	437	456	492	81,6	8%	13%
Hessische Bergstr.	29	30	42	95,7	40%	45%
Mittelrhein	28	22	37	85,2	68%	32%
Mosel	754	536	938	109,5	75%	24%
Nahe	315	252	393	95,3	56%	25%
Pfalz	2.187	2.088	2.657	115,3	27%	21%
Rheingau	210	182	280	91,7	54%	33%
Rheinhessen	2.476	1.970	3.090	119	57%	25%
Sachsen	21	26	27	67,3	4%	29%
Saale-Unstrut	44	57	48	54,4	-16%	9%
Württemberg	1.019	830	1.115	102,2	34%	9%
Gesamt	8.763	7.493	10.667	109,9	42%	22%

Quellen: Statistisches Bundesamt, Dritte Ernteschätzung aus Oktober, Ahr: Ernteschätzung Deutscher Weinbauverband

Weinmarkt

Auf dem deutschen Weinmarkt wurden im Weinwirtschaftsjahr 2017/2018 (1.8.2017 bis 31.7.2018) insgesamt 19,745 Mio. hl Still- und Schaumweine abgesetzt. Das entspricht einem durchschnittlichen Gesamtkonsum von 23,8 Liter pro Person und Jahr. Diese verteilen sich wie folgt: 8,9 l inländische Stillweine, 11,6 l ausländische Still- und 3,3 l Schaumweine bzw. auf 17,0 Mio. hl Stillwein davon 7,4 Mio. hl Inlandswein, 9,6 Mio. hl Importwein und 2,7 Mio. hl Schaumwein. Der Gesamtabsatz lag damit um 0,4 Mio. hl (-2,0 %) unter dem Vergleichswert der Vorperiode. Stillweine wurden -1,5 % und Schaumweine -4,8 % weniger abgesetzt. Die allein im Stillweinsektor nachgefragte Weinmenge verteilt sich auf 44 % deutschen und 56 % Importwein. (DWV)

Einigung bei Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung

Das BMEL hat uns mitgeteilt, dass die Verhandlungen in Brüssel zur Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung inhaltlich abgeschlossen sind. Nachdem sich Rat, EP und die Europäische Kommission im November 2018 auf einen Kompromisstext zur Novelle der EU-Spirituosen-Grundverordnung einigen konnten, hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) im Dezember 2018 diesem Kompromisstext mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt.

Nach Ablauf der WTO-Notifizierungsfrist (60 Tage) werden das EP die neue Spirituosenverordnung in sog. erster Lesung und der Rat im Anschluss daran formal annehmen. Dies dürfte voraussichtlich im Februar 2019 (EP) bzw. März 2019 (Rat) der Fall sein. Mit einer Veröffentlichung der neuen EU-Spirituosen-Grundverordnung im EU-Amtsblatt ist voraussichtlich im April 2019 zu rechnen. Formell wird die neue Verordnung sieben Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Gelten wird sie jedoch in wesentlichen Teilen erst zwei Jahre nach dem formellen Inkrafttreten, d.h. voraussichtlich ab Mitte 2021. Lediglich die geänderte Begriffsbestimmung für Eierlikör, sowie die meisten Vorschriften zum Geoschutz im Spirituosen Sektor werden bereits 14 Tage nach dem formellen Inkrafttreten, also voraussichtlich ab April/Mai 2019 gelten.

Gegenüber dem geltenden EU-Spirituosenrecht bringt die neue Spirituosen-Grundverordnung u.a. folgende wesentlichen Änderungen mit sich:

1. Für alle Brände (Rum, Whisky, Getreidebrand, Weinbrand, Obstbrand) und einige weitere Spirituosen-Produktkategorien (u.a. Geist, Wodka, aromatisierter Wodka) werden erstmals EU-weit *Höchstmengen für die sog. Abrundungszuckerung* festgelegt. Die Mitgliedstaaten dürfen zur Verfolgung einer strengeren Qualitätspolitik strengere Regeln (d.h. geringere Zuckungshöchstgehalte) festlegen, und dies nicht nur für Spirituosen mit einer geografischen Angabe, sondern auch für Erzeugnisse mit einer Gattungsbezeichnung (z.B. Obstbrand).
2. Die bisherigen Ausnahmetatbestände „*zusammengesetzte Begriffe*“, „*Abrundung*“ und „*Spirituosenmischungen*“ bei Spirituosen, sonstigen alkoholischen Getränken und anderen Lebensmitteln werden neu gegeneinander abgegrenzt und zum Teil kennzeichnungsrechtlich verschärft.
3. Der Schutz der geografischen Angaben von Spirituosen wird verstärkt. So werden diese geografischen Angaben künftig auch geschützt, wenn sie als Zutat bei anderen Spirituosen oder Lebensmitteln genannt sind. Weiterhin werden Spirituosen mit einer geografischen Angabe auch beim Transitverfahren durch das Territorium der EU geschützt.

Darüber hinaus gibt es eine Fülle weiterer Änderungen wie z.B. die neue Definition für „Obstler“, wobei die Bezeichnung „*Obstler*“ künftig als alternative „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ für Obstbrand verwendet werden darf, wenn dieser Brand ausschließlich aus Obst hergestellt wurde, wobei mindestens 85 % des Erzeugnisses - bezogen auf die Maische - aus Äpfeln oder Birnen hergestellt sein muss.

25 Jahre ProWein !



www.prowein.com

Düsseldorf, 17. bis 19. März 2019

25 Jahre: Die ProWein feiert Jubiläum

Die ProWein hat in ihrer 25-jährigen Geschichte eine enorm dynamische Entwicklung erlebt. Unter dem Namen PROVINS fand 1994 die erste Veranstaltung statt – entstanden aus einer kleinen Präsentation französischer Weine im Jahr zuvor. 321 Wein-, Schaumwein- und Spirituosenanbieter präsentierten sich am 23. und 24. Februar 1994 in Düsseldorf. Eine Messehalle belegten die Aussteller aus Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kolumbien, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn. 1.517 Besucher lockte die Erstveranstaltung. Von Beginn an waren zur ProWein ausschließlich Fachbesucher aus den Bereichen Handel und Gastronomie zugelassen.

1995 folgte die zweite Auflage. Sprachlich angepasst nannte sich die Messe damals ProVins, ProVino, ProWine oder eben ProWein. Die Ausstellerzahl stieg auf 532 Anbieter, die nun schon zwei Messehallen belegten. 1996 wurde die Messelaufzeit in die heute gewohnte und bewährte Dauer von drei Tagen, beginnend am Sonntag, geändert. Seit 1997 hat die Messe auch nur noch einen Namen: ProWein. Auch das heutige Logo wird seitdem verwendet. Ausstellerseitig wurde 1997 die 1.000-Schallmauer durchbrochen: 1.065 Aussteller aus 25 Ländern waren dabei. In ihrem 25. Jahr ist die ProWein die Leitmesse der internationalen Wein- und Spirituosenbranche jährliches Branchenhighlight, zentraler Treffpunkt und geschäftsfördernde Orderplattform. Die Nachfrage nach mehr Standfläche steigt kontinuierlich, gleichzeitig wollen immer mehr Anbieter aus immer mehr Ländern in Düsseldorf dabei sein. Zur ProWein 2018 präsentierten sich 6.378 Aussteller aus 67 Ländern. Unter ihnen sind zwanzig Unternehmen und Organisationen aus Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich, die der ProWein seit der ersten Stunde die Treue gehalten haben und durchgängig seit 1994 als Aussteller dabei waren. Insgesamt summiert sich die von Ausstellern angemietete Fläche (ohne Sonderschauen etc.) in 2018 auf über 73.348 Quadratmeter – im Vergleich zu 2.914 belegten Quadratmetern zur Premiere in 1994. Auch besucherseitig ist die Entwicklung enorm. Die ProWein 2018 zählte 60.500 Besucher aus 133 Ländern, 54 Prozent kamen nicht aus Deutschland. Im Vergleich: Zur ProWein 2002 lag dieser Wert noch bei weniger als 14 Prozent. Jedes Jahr reisen mehr internationale Besucher aus allen relevanten Weinimport- und -konsummärkten nach Düsseldorf. Auch der Bundesverband begleitet die ProWein von Beginn an.

„Gin Tonic Flavour“ für aromatisiertes weinhaltiges Cocktailgetränk unzulässig

Nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Mainz darf ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail nicht mit der Angabe „Gin Tonic Flavour“ vertrieben werden, da es sich dabei um eine unzulässige Bezugnahme auf die geschützte Spirituosengattung „Gin“ handelt. Der aromatisierte weinhaltige Cocktail in Dosen enthält jedoch unbestritten gar keinen Gin. Der Kläger hält die Auslobung wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen (EU-Spirituosenverordnung) für unzulässig. Die Beklagte argumentiert, ihr Hinweis sei lediglich als Geschmackshinweis zu verstehen. Ein solcher Geschmackshinweis sei nach Maßgabe der Vorschrift von Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über aromatisierte Weinerzeugnisse ausdrücklich gestattet. Das LG Mainz beurteilt die Produktaufmachung für unzulässig. So nämlich bestimme Art. 9 Abs. 7 EU-Spirituosenverordnung, dass alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II der Verordnung entsprächen, in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in der Verordnung festgelegten Bezeichnungen in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Stil“, „Marke“ oder „Geschmack“ oder ähnlichen Begriffen führen dürfen. Die Aufmachung des streitgegenständlichen Getränkes nehme aber gerade Bezug auf die geschützte Bezeichnung „Gin“. Zudem liege ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 EU-Spirituosenverordnung vor, wonach es unzulässig ist, auf die geschützten Bezeichnungen der EU-Spirituosenverordnung Bezug zu nehmen, sofern der betreffende Alkohol im Getränk nicht ausschließlich aus der genannten Spirituose stamme. Insbesondere der werblich deutlich hervorgehobene Schriftzug in roter Farbe suggeriere dem Verbraucher, dass das fragliche Getränk Gin Tonic und somit auch Gin enthalte. Eben dies sei jedoch nicht Fall. Hinsichtlich des Verweises des Beklagten auf die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 führt das Gericht aus, dass zwar ein Hinweis auf das hauptsächlich verwendete Aroma zulässig sei, allerdings sei aus der Verordnung nicht abzuleiten, dass dabei der Bezeichnungsschutz nach der EU-Spirituosenverordnung an Geltung verliere. Dass die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 der EU-Spirituosenverordnung als speziellere Bestimmung vorgehe, vermag das Gericht insofern nicht erkennen. *Quelle: LG Mainz, Urt. v. 09.11.2017, Az. 12 HK O 32/17.*

Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Online-Handel

Werden Lebensmittel im Online-Handel mit einem Hinweis darauf angeboten, dass sie nach den Grundsätzen des kontrolliert ökologischen Landbaus hergestellt werden, muss die Codenummer der Ökokontrollstelle angegeben werden, so hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden. Die Angabe der Codenummer, wie sie nach den EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau vorgeschrieben ist, sei eine verpflichtende Information über Lebensmittel nach Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Dazu zählten auch diejenigen Informationspflichten, die dem Endverbraucher aufgrund anderer Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssten. Entsprechend gehörten zu den Informationen, deren Angabe Art. 14 LMIV für den Fernabsatzhandel fordere, nicht allein die Pflichtangaben gemäß Art. 9 LMIV, sondern auch solche Pflichtangaben, die sich aus anderen EU-Rechtsakten ergäben, da Art. 14 LMIV bezwecke, dass Verbrauchern im Fernabsatz, so etwa im Online-Handel, dieselben Informationen zur Verfügung stünden wie im stationären Handel. Nicht allerdings erforderlich sei es, die Angabe der Codenummer der Ökokontrollstelle in unmittelbarer Nähe des Angebotes anzugeben. Nach Ansicht des Gerichts reiche es vielmehr aus, dass die Information über ein verlinkte Seite zugänglich sei. *(Quelle: OLG Celle, Urt. v. 11.09.2018, Az. 13 W 40/18)*

IFS Food Safety Checks

Der IFS hat die Mitteilung versandt, die unangekündigten IFS Food Checks wieder einzuführen. Diese werden ab Anfang März 2019 starten und werden den Namen „IFS Food Safety Checks“ tragen. Das Ziel des unangekündigten IFS Food Safety Checks ist es, zu überprüfen, ob ein Unternehmen die IFS Anforderungen bezüglich HACCP, Hygiene und Schädlingsbekämpfung im täglichen Betriebsablauf einhält und somit die Lebensmittelsicherheit und -qualität bzw. Produktsicherheit und -qualität kontinuierlich gewährleistet. Die Basis der unangekündigten IFS Food Safety Checks sind ausgewählte Forderungen mit besonderer Relevanz für die oben genannten Aspekte aus IFS Food Version 6.1 und IFS Wholesale Version 2. Wie bereits in den Vorjahren erfolgreich erprobt, werden die IFS Food Safety Checks eintägig und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Voraussetzung für die Durchführung eines IFS Food Safety Checks ist, dass das Unternehmen im Besitz eines gültigen IFS Zertifikats ist. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Anmeldung ist gegeben, sobald die Dokumente des letzten IFS Zertifizierungsaudits in die IFS Datenbank hochgeladen wurden. Eine Anmeldung ist ab 1. März 2019 möglich. Für eine reibungslose Durchführung der unangekündigten IFS Food Safety Checks muss das IFS Zertifikat des Unternehmens mindestens eine Laufzeit von 9 Monaten besitzen. Um den Einstieg in das IFS Food Safety Check Programm für Betriebe mit einer kürzeren Zertifikatslaufzeit zu ermöglichen, soll von dieser Regel in 2019 abgewichen werden. Interessierte Unternehmen können sich über ihren Login-Bereich auf der IFS Website (www.ifs-certification.com) für einen IFS Food Safety Check anmelden. Genau wie bisher Ergebnisse des IFS Audits für die Handelshäuser verfügbar gemacht wurden, erfolgt auch beim IFS Food Safety Check eine individuelle Freigabe durch das entsprechende Unternehmen. Der unangekündigte IFS Food Safety Check wird von der IFS Management GmbH geplant, durchgeführt und bewertet. Die Durchführung erfolgt unabhängig von der für das angekündigte IFS Audit verantwortlichen Zertifizierungsstelle. Auditoren, die die unangekündigten IFS Food Safety Checks durchführen, werden direkt von der IFS Management GmbH beauftragt und werden nicht von Zertifizierungsstellen für IFS Zertifizierungsaudits eingesetzt. Der IFS Food Safety Check kann bestanden oder nicht bestanden werden. Ein erfolgreich durchgeführter IFS Food Safety Check ermöglicht den Unternehmen das stetige Erfüllen der IFS Standard-Anforderungen in der alltäglichen Produktionsroutine zu demonstrieren. Im Rahmen des IFS Food Safety Checks werden Fotos als objektive Nachweise im voraussichtlichen Falle eines Nichtbestehens erstellt. Die Fotos verbleiben bei der IFS Management GmbH aus Gründen der Beweissicherung und werden nicht in die IFS Datenbank mit dem Kontrollbericht hochgeladen. Sie sind somit nicht für Dritte zugänglich. Die IFS Management GmbH möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die in seinen Gremien vertretenen deutschen Handelshäuser ein angekündigtes IFS Food Audit in Kombination mit einem unangekündigten IFS Food Safety Check als gleichwertig zu einem unangekündigten IFS Food Audit akzeptiert haben, damit ergibt sich für viele Industrieunternehmen die Möglichkeit wieder zurück zum bewährten angekündigten IFS Audit zukommen. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auf der Homepage <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/ifs/quality-assurance/ifs-food-safety-checks>

Wertsteigerung beim Import

Im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 wurden 14,403 Mio. hl Wein im Wert von 2,535 Mrd. Euro in die Bundesrepublik eingeführt. Im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ergibt sich eine Mengenänderung von -0,7 Prozent und ein Wertplus von 4,4 Prozent. Der Durchschnittserlös liegt mit 176 Euro je Hektoliter um 9 Euro über dem Vergleichswert. (DWV)

Sektabsatz leicht rückläufig

Die Verbraucher in Deutschland greifen für Champagner, Sekt und Prosecco tief in die Tasche. In den vergangenen zwölf Monaten kauften sie im Handel rund 311 Millionen Flaschen Schaumwein für mehr als 1,2 Milliarden Euro, wie das Marktforschungsunternehmen Nielsen mitteilte. Trockener Sekt ist dabei der Lieblingssekt der Deutschen, wobei es bei den Vorlieben deutliche regionale Unterschiede gibt. Während im Osten Deutschlands halbtrockener Sekt bevorzugt wird, ist es im Süden und Südwesten eher trockener oder extratrockener Sekt. Mengenmäßig war der Absatz zwischen Anfang November 2017 und Ende Oktober 2018 um 3,5 Prozent geringer als im Vorjahr, wertmäßig betrug das Minus 2,5 Prozent. Rein rechnerisch kaufte jeder Bundesbürger im vergangenen Jahr knapp 4 Flaschen Sekt, Champagner, Prosecco, Asti oder Crémant und gab dafür insgesamt rund 15 Euro aus. (dpa)

Deutscher (Winzer)Sekt mit 3 Prozent Marktanteil

Pro Kopf werden nach der jüngsten Statistik des Deutschen Weininstituts dreieinhalb Liter Schaumwein im Jahr getrunken - allerdings waren es fünf Jahre zuvor noch vier Liter. Winzersekt hat aktuell einen Marktanteil von drei Prozent - rund 9 Millionen Liter bei einem gesamten Jahreskonsum von 290 Millionen Liter Sekt - noch ein Nischenprodukt.

Mehr Unternehmen zahlen fürs Recycling

Als Folge des neuen Verpackungsgesetzes beteiligen sich mehr Unternehmen als bisher an den Kosten für die Entsorgung und das Recycling von Verpackungen aus Plastik, Papier oder Metall. Zwei Wochen nach Inkrafttreten haben sich rund 130.000 Händler und Hersteller, die Verpackungen in den Verkehr bringen, registriert. Das sind 70.000 mehr als bisher. Das öffentlich einsehbare Register führt offensichtlich vereinzelt bereits dazu, dass Unternehmen sich gegenseitig bei den Behörden anzeigen.

Für das Verpackungsrecycling sind in Deutschland die verschiedenen dualen Systeme verantwortlich. Wer die Verpackungen in Verkehr bringt, muss Gebühren an die Systeme zahlen und damit schon vorab für Entsorgung und Recycling über gelbe oder orangene Tonnen oder Säcke aufkommen. Das neu eingerichtete öffentliche Register soll sicherstellen, dass alle, die müssen, auch zahlen - etwa Online-Händler. Wer das nicht tut, dem drohen Bußgelder und ein Vertriebsverbot. Das Verpackungsgesetz sieht deutlich steigende Recyclingquoten vor, die die dualen Systeme umsetzen müssen, wodurch das das Recyclingsystem etwas teurer wird.

Einzelhandel 2018 mit Zuwachs

Die Konsumlust der Verbraucher hat die Geschäfte des deutschen Einzelhandels das neunte Jahr in Folge angetrieben. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes kletterten die Umsätze 2018 preisbereinigt um knapp 1,5 Prozent. Inklusive der Preisentwicklung gab es den vorläufigen Berechnungen zufolge ein Plus zwischen 3,1 und 3,3 Prozent. Viele Menschen in Deutschland sind dank der historisch guten Lage auf dem Arbeitsmarkt in Kauflaune. Der Branchenverband HDE hatte jüngst seine Prognose für 2018 erhöht. Er rechnet mit einem nominalen Umsatz-Anstieg von 2,3 Prozent auf 525 Milliarden Euro im Gesamtjahr. Zuvor war ein Plus von 2,0 Prozent für den Einzelhandel im engeren Sinn erwartet worden. Nicht dazu zählen Apotheken oder Tankstellen. Neben dem Online-Handel profitieren dem HDE zufolge vor allem auch große Handelshäuser von der Kaufkraft der Menschen. Für viele Innenstadthändler ist die Lage hingegen düsterer. Die Ausgaben der Verbraucher sind eine wichtige Stütze der deutschen Konjunktur. Nach Angaben des Nürnberger Marktforschungsinstituts GfK liegt der Anteil des privaten Konsums am Bruttoinlandsprodukt bei etwa 55 Prozent. Die GfK ging zuletzt davon aus, dass die privaten Konsumausgaben 2018 um etwa 1,5 Prozent gestiegen sein dürften. Auch für das laufende Jahr sind die Aussichten aus Sicht der Marktforscher günstig. Zwar sank der Konjunkturoptimismus der Verbraucher zuletzt - bedingt durch die Handelskonflikte der USA mit China und Europa sowie den bevorstehenden Brexit. Da der deutsche Arbeitsmarkt aber weiter boomt, hat das offenbar kaum Auswirkungen auf die persönlichen Erwartungen. Die Kauflaune war zum Jahresende den Angaben zufolge trotz eines Rückgangs weiterhin sehr hoch. (dpa)

Badische Weinwerbung vor dem Aus

Die Badische Weinwerbung als Einrichtung aller badischer Weinerzeuger geht schweren Zeiten entgegen. Per Stichtag 15. Dezember 2018 erklärten sich lediglich Betriebe mit einer Gesamtfläche von zusammen 9.100 Hektar bereit, weiterhin Mitglied zu bleiben oder zu werden. In Konsequenz des Mitgliederbeschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der eine Beendigung der Tätigkeit der badischen Weinwerbung vorsieht, sollten nicht mindestens 10.000 Hektar der insgesamt rund 15.500 Hektar badischer Weinbaufläche die gemeinsame Weinwerbung tragen, wird die Badische Wein GmbH als Träger der Weinwerbung ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2020 einstellen bzw. ruhen lassen. Da die Mitglieder der Badischen Wein GmbH eine Kündigungsfrist von zwei Jahren haben, ist die Finanzierung der Weinwerbung nur noch bis Ende 2019 gesichert. Einige Genossenschaften und Weingüter hatten schon 2017 ihren Austritt mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise soll nun in einer Mitgliederversammlung im Frühjahr 2019 beraten und entschieden werden. Im Gespräch ist seit Jahren auch, dass das Land eine Werbeabgabe für alle Winzer in Baden und Württemberg gesetzlich vorschreibt.

Deutscher Bierabsatz legt zu

Der Bierabsatz ist 2018 erstmals seit Jahren wieder gestiegen. Vor allem dank des langen Sommers rechnet der Deutsche Brauer-Bund zum Jahresende mit einem Plus von rund einem Prozent. Hervorragend habe sich dabei der Absatz der alkoholfreien Biere entwickelt, so der Verband. Er sei von Januar bis September um elf Prozent im Vergleich zum Vorjahr geklettert. Der von alkoholfreien Biermischgetränken wie Radler stieg sogar um 21 Prozent. Alkoholfreies Bier hat bereits einen Umsatzanteil von knapp sieben Prozent in Deutschland.

DWV: Schwörer hat Geschäftsführung übernommen

Seit dem 1. Januar 2019 ist Christian Schwörer (41) Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbands e.V. (DWV). Schwörer war seit November 2015 im DWV als Referent für Weinrecht mit Schwerpunkt EU-Angelegenheiten zuständig, zum 1. Januar 2018 war er bereits zum stellvertretenden Generalsekretär berufen worden. Als DWV-Generalsekretär ist Schwörer auch Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Weinexporteure e.V. (VDW). Zudem ist er nun Teil der neuen Chefredaktion für das Fachorgan des DWV, „Der Deutsche Weinbau“.

Brüssel

Verordnung (EU) Nr. 607/2009 („Bezeichnungsverordnung“) abgelöst

Im Amtsblatt der Europäischen Union, L 9, 11. Januar 2019 wurden folgende Verordnungen veröffentlicht:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung .

sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem

Es handelt sich dabei um die Nachfolgeregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 607/2009, die zum 14. Januar ersetzt wurde.

EU-Liste traditioneller Health-Claims gebilligt

Der EU-Ministerrat hat die Verordnung der EU-Kommission, die Ausnahmen gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO) regelt, gebilligt. Die von den Ausnahmen erfassten Bezeichnungen dürfen ohne Zulassung gemäß HVCO genutzt werden. Dies betrifft z.B. neben deutschen Bezeichnungen für Hustenbonbons auch die Bezeichnung „tonic“ für ein nichtalkoholisches kohlen säurehaltiges Getränk mit dem Bitterstoff Chinin – diese ist vom Zulassungsvorbehalt ausdrücklich ausgenommen.

EU-Rechnungshof: Kontrollen von Lebensmitteln verbessern

Gegen ungesunde Chemikalien in Lebensmitteln muss aus Sicht der obersten EU-Rechnungsprüfer effektiver vorgegangen werden. Die EU-Regeln seien "überfrachtet" und die Staaten mit den Lebensmittelkontrollen überfordert, kritisierte der Europäische Rechnungshof. Eine Lösung sei, die Labors der Lebensmittelindustrie stärker in die Kontrollen einzubeziehen, um staatliche Stellen zu entlasten. Als potenziell gefährlich gelten nach den EU-Regeln rund 8000 Substanzen - neben Mitteln zur Schädlingsbekämpfung gehören dazu Farb- und Aromastoffe, Tiermedikamente sowie Plastik. Die Lebensmittel in der EU seien im weltweiten Vergleich zwar besonders sicher, dennoch stehe das derzeitige System vor Herausforderungen. Die Regeln seien so umfangreich, dass es den nationalen Prüfstellen nicht gelinge, alle Aufgaben zu erfüllen. Tausende Stoffe werden praktisch nicht kontrolliert. Dies betreffe vor allem Zusatzstoffe - sie werden auf Lebensmittelverpackungen mit einer sogenannten E-Nummer gekennzeichnet. Hinzu komme, dass einige EU-Staaten bestimmte Chemikalien seltener kontrollierten als andere. Das gefährde die Glaubwürdigkeit des Systems. Daneben wurde beanstandet, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA mit ihrer Arbeit im Bereich der Chemikalien im Rückstand sei. Der Rechnungshof forderte die EU-

Kommission auf, die Auflagen für die Lebensmittelindustrie zu überarbeiten und stärker mit der Wirtschaft zu kooperieren. Die Lebensmittelindustrie müsse Prüfungen übernehmen, da es in ihrem eigenen Interesse sei, die Regeln anzuwenden, da sie Verantwortung trägt, wenn es zu chemischen Verunreinigungen kommt. Der Rechnungshof hat für seinen Bericht beispielhaft die Lebensmittelkontrollen in Italien, den Niederlanden und Slowenien untersucht. Die Prüfung erfolgte von Dezember 2017 bis Mai 2018. (dpa)

Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken kommt

Ende 2018 haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission darauf geeinigt, erstmalig eine Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken auf den Weg zu bringen. Inhalt der „Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette“ ist das Verbot von 16 verschiedenen Handelspraktiken in der Lebensmittelkette, die seitens eines Handelspartners einem anderen auferlegt werden. Bestimmte weitere Handelspraktiken sollen nur erlaubt sein, sofern sie Inhalt einer klaren und eindeutigen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern sind. Zu den verbotenen Handelspraktiken sollen u. a. verspätete Zahlungen für verderbliche Lebensmittel, kurzfristige Auftragsstornierungen, einseitige oder rückwirkende Vertragsänderungen, die Zahlungspflicht für weggeworfene Produkte und die Ablehnung schriftlicher Verträge gehören. Die Regelungen sollen für alle Unternehmen in der Lebensmittelkette mit einem Umsatz von über 350 Mio. € gelten. Aber auch Unternehmen mit einem geringeren Umsatz werden diese Regelungen in einem abgestuften Maße zu beachten haben. Durch die Regelungen sollen insbesondere die Landwirtschaft sowie kleinere und mittlere Lebensmittelverarbeiter geschützt werden. Es ist zu erwarten, dass die erforderlichen Schritte zur Verabschiedung der Richtlinie im ersten Quartal 2019 auf europäischer Ebene erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie sodann binnen 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen und müssen zugleich Sanktionsnormen für Verstöße erlassen. Nach Ablauf weiterer sechs Monate müssen die Mitgliedstaaten das neue Recht anwenden. (kwwg.eu)

Rumänien mit EU-Vorsitz

Einigen unserer Leser ist der Fehler aufgefallen: nicht Österreich, sondern Rumänien hat seit dem 01. Januar 2019 den Vorsitz der EU inne. Es folgt dann in der zweiten Jahreshälfte Finnland. Danke an Alle, die uns auf diesen Fehler hingewiesen haben.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Spanien: Hervorragende Ernte in der Ribera del Duero

Mit insgesamt 125 Millionen Kilogramm gelesenen Trauben wurde in der Ribera del Duero 2018 eine sehr gute Ernte eingefahren. Übertroffen wird sie nur von der Rekordernte 2016 mit 133 Millionen Kilogramm. Besonders nach dem schwierigen Erntejahr 2017 sorgte die diesjährige Lese für Erleichterung in der gesamten Region. 2017 hatten eine Dürre und Frostschäden einen Verlust von bis zu 60% verursacht. Trotz der großen Menge blieben die Winzer auch dieses Jahr weit unter der zulässigen Höchstmenge. Es wurden 5.405 Kilogramm pro Hektar gelesenen, 7.700 Kilogramm wären zulässig.

Italien: DOC Sicilia führt Staatssiegel ein

Das Konsortium der DOC Sicilia hat die Einführung des Staatssiegels beschlossen. Sie sind Pflicht für die Vermarktung von DOCG-Weinen, werden aber auch zunehmend freiwillig für DOCs verwendet (Bsp.: Prosecco). Die Siegel (nummerierte Streifen am Flaschenhals) dienen als Marktkontrolle und sollen helfen, gegen Fälschungen vorzugehen. Um den Produzenten ausreichend Zeit für diese Umstellung zu geben, tritt der Erlass erst mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Italien: Prosecco erhöht Absatz

Gemäß der vorläufigen Jahresbilanz des Konsortiums des Prosecco DOC erhöhte sich die Abfüllung 2018 um sechs Prozent auf 466 Mio. Flaschen. 75 Prozent der Produktion wurden im Ausland abgesetzt. Während in Großbritannien die Verkäufe um 7 Prozent sanken (Wert: +1,3 Prozent), importierten die USA mit 73 Mio. Flaschen fünf Prozent mehr (Wert: + 9,1 Prozent). Der deutsche Markt (41 Mio. Flaschen) erreichte eine Wertsteigerung von 16,8 Prozent bei einem Zuwachs in der Menge von fünf Prozent. Die DOC Prosecco umfasst inzwischen 24.450 Hektar, von denen 2018 nach Schätzungen des Konsortiums 3,6 Mio. hl geerntet wurden, was einen Zuwachs von 10,8 Prozent gegenüber 2017 bedeutet. Davon wurden 550.000 hl als Erntereserve einbehalten.

Italien: Große Menge im Veneto

Im Veneto wurden 2018 knapp 49 Prozent mehr Trauben geerntet als 2017, das allerdings ein schwaches Jahr war. Damit liegt das Ergebnis 20 Prozent über der mengenmäßig normalen Ernte von 2016. Zudem ist dabei zu bedenken, dass die Rebfläche im vergangenen Jahr um 8,45 Prozent auf 94.414 Hektar angewachsen ist. Der Ertrag der Prosecco-Traube Glera stieg in der DOC gegenüber 2017 um 37,4 Prozent, gefolgt von dem des Pinot Grigio »Delle Venezie« (+28,9 Prozent). Im Valpolicella wurden lediglich 4,9 Prozent mehr Trauben erzeugt, und in der DOC Soave kam es zu einem Minus von 12,8 Prozent; Bardolino erzielte ein Wachstum von 31 Prozent, die DOC Garda 22,2 Prozent. Die Exportzahlen der ersten neun Monate 2018 zeigen Venetien liegt auf dem ersten Platz mit 1,6 Mrd. Euro (+ 3,4 Prozent) Der gesamte italienische Exportwert stieg um 3,4 Prozent auf 4,4 Mrd. Euro.

Italien: Bei Erntekontrollen 5 Mio. Liter beschlagnahmt

Italien hat die Bilanz der diesjährigen Erntekontrollen vorgelegt. Danach wurden 871 Kontrollen durchgeführt und 178 Ordnungswidrigkeiten entdeckt. Gegen 14 Kellereibesitzer wurde Anzeige erstattet, bei 162 weiteren entdeckten die Inspektoren Verstöße im Verwaltungsbereich und verhängten Bußgelder in Höhe von 237.000 Euro. Die Beschlagnahmen umfassten 5 Mill. Liter Wein oder Most sowie 4.500 Flaschen Wein. Die Ware wurde zumeist aufgrund mangelnder Einträge im Kellereiregister eingezogen. Gegen 29 Kellereien verfügte die Behörde die Anordnung zur Aussetzung des Produktionsbetriebes aufgrund schwerer struktureller und hygienischer Mängel.

Österreich: Zulassung neuer Rebsorten

Mit der letzten Weinrechtsänderung hat Österreich vier weitere Qualitätsrebsorten zugelassen, darunter drei pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PIWI). Zugelassen wurden die (weißen) PIWI-Rebsorten Blütenmuskateller, Muscaris und Souvignier Gris. Die Aufnahme des Goldmuskatellers (Moscato Giallo) erfolgte laut Österreich Weinmarketing (ÖWM), da sich neben Muskat Ottonel und Gelbem bzw. Rotem Muskateller auch der weniger fäulnisanfällige Goldmuskateller erfolgversprechend präsentiert. Neben den beiden PIWI-Rotweinsorten Rathay und Roesler, die laut ÖWM derzeit auf einer Rebfläche von 273 Hektar angebaut werden, sind in Österreich somit erstmals auch PIWI-Weißweinsorten zur Herstellung von Qualitätswein zugelassen. (ÖWM)

Slowakei: Belastung ausländischer Händler

Die Slowakei hat eine Handelssteuer eingeführt, die nur ausländische Händler zahlen müssen. Rewe, Kaufland & Co. haben dort bereits mit anderem Protektionismus zu kämpfen (Preisverhandlungen und Lebensmittelkontrolle). Seit dem 1. Januar ist das dortige Gesetz zur Einzelhandelsteuer (Retail Tax) in Kraft. Handelsketten, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Lebensmittelverkauf stammt, müssen eine Sonderabgabe von 2,5 Prozent des jährlichen Nettoumsatzes entrichten – quartalsweise, erstmals also Ende April. Nur auf den ersten Blick gilt das Gesetz für alle Händler. Tatsächlich werden lediglich die großen westeuropäischen Ketten zur Kasse gebeten: Kaufland, Lidl, Rewe Group (Billa) und Tesco. Infolge zahlreicher Ausnahmen sind – mit einer einzigen Ausnahme – alle slowakischen Händler von der Steuer befreit. Die Regierung in Bratislava erhofft sich Einnahmen von 87 Mio. Euro jährlich – Geld, das in einen "Marketingfonds" fließen soll, aus dem heimische Produzenten subventioniert werden. Der europäische Handelsverband EuroCommerce hat dies bereits als eindeutige Diskriminierung der großen internationalen Handelsketten und eine rechtswidrige staatliche Beihilfe verurteilt, und die EU-Kommission aufgefordert, schnellstmöglich zu handeln und vor dem ersten Zahlungstermin eine einstweilige Verfügung zu erlassen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Bleibt es bei der Steuer, müssten die ausländischen Ketten die Kosten selbst tragen, die Preise erhöhen oder versuchen, bessere Preise mit ihren Lieferanten auszuhandeln. Letzteres ist schwer genug, aufgrund des slowakischen Gesetzes zu "unfairen Handelspraktiken" – ein Regelwerk, das Bratislava dieser Tage verschärfen will. Rund 50 Praktiken sollen verboten werden – etwa das Neuverhandeln eines einmal ausgehandelten Preises. Zudem beklagen die Handelsverbände, dass die Slowakei ihr Lebensmittelgesetz diskriminierend anwendet. Finden die Überwachungsbehörden zum dritten Mal innerhalb eines Jahres ein Produkt mit abgelaufenem MHD, drohen Bußgelder bis zu 5 Mio. Euro. Es wurden bereits mehrfach Strafen bis zu 1 Mio. Euro verhängt – nahezu ausschließlich traf es die ausländischen Akteure.

Großbritannien: Harter Brexit

Die Britische Regierung hat seit vergangen Sommer Leitlinien veröffentlicht, welche Regelungen im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen (harter Brexit) gelten sollen. Diese werden laufend ergänzt und aktualisiert. Hier dürften für den Weinsektor insbesondere die Leitlinien zum Thema „Importing and Exporting“ (14 Leitlinien) vornehmlich von Interesse sein. Die Informationen sind einsehbar unter:

<https://www.gov.uk/government/collections/how-to-prepare-if-the-uk-leaves-the-eu-with-no-deal#farming-and-fishing>

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

DWI und CIVB werben gemeinsam in USA

Der Conseil Interprofessionnel du Vin de Bordeaux (CIVB) und das Deutsche Weininstitut (DWI) werden von 2019 bis 2021 gemeinsam Marketingaktivitäten mit einem Volumen von 9,8 Mill. Euro in den USA durchführen. Die Werbung kosten den CIVB und das DWI jeweils knapp 1 Mio. Euro, da 80 Prozent der Summe über EU-Gelder abgedeckt werden. Erste Aktionen sollen möglichst bereits im März 2019 starten.

OIV: Neues Mitglied Usbekistan

Die Republik Usbekistan, nach Angaben der *Organisation Internationale de la Vigne et du Vin* (OIV) größter Traubenerzeuger Zentralasiens und eines der führenden Ausfuhrländer frischer Trauben, ist der OIV beigetreten. Der Beitritt Usbekistans soll zur Entwicklung des Weinbausektors beitragen, für den die Regierung einen speziellen Entwicklungsplan aufgestellt hat. 2013 (letzte Zahlen) verfügte Usbekistan über eine Rebfläche von 133.000 Hektar für Kelter- und Tafeltrauben. Die Erzeugung (Zahlen 2013) wird mit rund 1,32 Millionen Tonnen beziffert, von denen 23 Prozent für die Herstellung von Wein, Brandy und Traubensaft verwendet wurden.

Neuseeland: Exportbetrug

Zwei neuseeländische Exporteure sind wegen Betrugs verurteilt worden. Im ersten Fall wurde Yealands Estate verurteilt wegen der Anreicherung mit Zucker. Betroffen sind sechs Weine, die zwischen 2012 und 2015 in die EU exportiert wurden. In einem zweiten Verfahren wurde die Boutique Wines verurteilt. Hier wurden beim Versenden von gut 500 Probeflaschen nach Irland zwischen 2013 und 2014 die Erzeuger veranlasst, falsche Exportangaben zu machen. Den Weingütern wurde geraten, zur Beschleunigung des Exportvorgangs anzugeben, dass ihre Weine bereits zum Export zugelassen seien.

Aserbaidschan: Elektronische Importanmeldung

Die Botschaft der Republik Aserbaidschan hat mitgeteilt, dass ab dem 1. Februar 2019 eine elektronische Importanmeldung erforderlich ist.

Indien: Zahlen zum Weinbau

2017 gab es in Indien eine Rebfläche von 3.500 ha. Die größten Anbauggebiete liegen im Westen, in den Bundesstaaten Maharashtra und Karnataka, zumeist in 500 – 1000 Meter Höhe. 93 Kelterbetriebe haben 2016 von dieser Fläche 17 Mio. Liter Wein produziert, wovon 65 Prozent Rot- und 35 Prozent Weißwein waren. Vorherrschende Rebsorten beim Weißwein sind Chenin blanc und Sauvignon blanc und vereinzelt Riesling und Cabernet Sauvignon, Shiraz, Zinfandel und Merlot beim Rotwein.

Verschiedenes

Datenschutz: Anpassungen

Bereits im Oktober hat der Bundestag einen Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz an den Innenausschuss überwiesen. Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, das nationale Datenschutzrecht an die EU-Verordnung (2016/679/EU)

anzupassen. Die geplanten Regelungen umfassen verschiedene Themenbereiche: zukünftig sollen Institutionen erst ab 50 Mitarbeitern, die dauerhaft mit personenbezogenen Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, weiterhin soll ein neuer § 44a BDSG eingefügt werden, wonach Datenschutzverstöße nicht mehr als Wettbewerbsverstöße im Sinne von § 3a UWG auszulegen sind.

Pkw-Maut soll im Herbst 2020 starten

Die umstrittene Pkw-Maut wird laut Bundesverkehrsminister Scheuer ab Oktober 2020 erhoben. Dieses Datum sei "fix" und mit den zuständigen Firmen vertraglich vereinbart worden. Mit der Einführung der Pkw-Maut soll "Gerechtigkeit auf deutschen Straßen" geschaffen werden, weil dann jeder zahlen müsse, der die Infrastruktur benutzt, die Abgabe soll keine Mehrbelastung für Inländer bedeuten. Nach Abzug der Kosten soll die Maut gut 500 Millionen Euro im Jahr für Investitionen einbringen. Am Ertrag und der EU-Rechtmäßigkeit der Maut gibt es aber weiterhin Zweifel. Vorgesehen ist, dass Autofahrer für die Benutzung deutscher Autobahnen Vignetten kaufen müssen, deren Preise vom Hubraum und der Umweltfreundlichkeit des Autos abhängen. Die Vignetten soll es für verschiedene Zeiträume geben. Deutsche Autobesitzer sollen über die Kfz-Steuer entlastet werden. Die EU-Kommission hatte Mitte 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Pkw-Maut gegen Deutschland eingeleitet, später aber eingestellt. Österreich klagte vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen das Projekt. Im Dezember wurde verhandelt, ein Urteil wird in einigen Monaten erwartet.

Österreich und Schweiz erhöhen Preise für Pkw-Vignetten

Österreich und die Schweiz haben die Preise für die Pkw-Vignette leicht erhöht. So kostet ein Jahr Maut in Österreich jetzt 89,20 Euro (1,90 Euro mehr) und in der Schweiz 36,50 Euro (75 Cent mehr). Auch die österreichischen Vignetten für zwei Monate oder zehn Tage sind teurer geworden. In Slowenien dagegen bleiben die Preise stabil. Die Vignetten für 2019 sind in der Schweiz, Österreich und Slowenien bereits seit dem 1. Dezember 2018 gültig. Die Jahresvignetten 2018 können noch bis zum 31. Januar 2019 genutzt werden. In Österreich gibt es zur klassischen Klebevariante für die Scheibe auch eine digitale Alternative.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen tarifvertragliche Differenzierungsklausel

Eine unterschiedliche Behandlung gewerkschaftlich organisierter und nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Tarifvertrag verletzt nicht die negative Koalitionsfreiheit, solange sich daraus nur ein faktischer Anreiz zum Gewerkschaftsbeitritt ergibt, aber weder Zwang noch Druck entsteht. Mit dieser Begründung hat die 2. Kammer des Ersten Senates mit heute veröffentlichtem Beschluss die Verfassungsbeschwerde eines gewerkschaftlich nicht organisierten Beschäftigten nicht zur Entscheidung angenommen, der sich durch eine sogenannte „Differenzierungsklausel“ in einem Tarifvertrag benachteiligt sah.

Streit über Höhe des Mindestlohns

Der Mindestlohn wird im kommenden Jahr auf 9,19 Euro steigen, bevor es 2020 auf 9,35 Euro hinaufgeht. Doch welcher Lohn als Zielmarke angepeilt wird, darüber gibt es Streit. Geringverdiener mit einem Einkommen auf Niveau des Mindestlohns verdienen ab 1. Januar 35 Cent mehr pro Stunde. Denn die gesetzliche Lohnuntergrenze wird von 8,84 Euro brutto auf 9,19 Euro angehoben. Die Gewerkschaften pochen auf einen späteren deutlich stärkeren Anstieg. Finanzminister Olaf Scholz (SPD) hatte sich bereits im Oktober für 12 Euro Mindestlohn ausgesprochen. Hiervor warnen die Arbeitgeber. Das Gesetz schreibt vor, dass die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe zu beschließen hat. Dabei prüft das Gremium laut Gesetz im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Mindestlohnhöhe für angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer geeignet sind, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglichen und Beschäftigung nicht gefährden. Die Mindestlohnkommission orientiert sich dem Gesetz zufolge ferner nachlaufend an der Tarifentwicklung.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Seminar "Lebensmittelmarkt in China bietet Chancen für deutsche Unternehmen"

Am 19. Februar 2019 richtet die IHK Trier gemeinsam mit der IHK Pfalz die Veranstaltung „Lebensmittelmarkt China - Chancen & Herausforderungen für deutsche Unternehmen“ aus. Die Veranstaltung bietet Unternehmen, die einen Markteintritt planen oder bereits in China aktiv sind, praktisches Know-How für eine erfolgreiche Marktbearbeitung in China. Referenten mit langjähriger Chinaerfahrung informieren zum Lebensmittelmarkt China, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Exportgeschäft, der Zollabwicklung, sowie dem strategischem Marketing und Vertrieb. Die Veranstaltung findet bei der Weinkellerei J. & H. Selbach in Zeltingen-Rachtig statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 190,00 EUR, eine Anmeldung ist erforderlich (Anmeldeschluss: 11.02.2019). Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter: <https://www.ihk-trier.de/p/LebensmittelmarktChina-9-19242>

Kontakt: IHK Trier, Ulrike Luce, Telefon: (06 51) 97 77-2 12, Fax: -2 05, E-Mail: luce@trier.ihk.de.

Workshop „Vertrieb in den USA“

Die IHK Trier organisiert am 12.03.2019 einen USA-Workshop zu Haftung, Vertragsgestaltung, Auswirkungen der Steuerreform, Vertrieb und Marketing. Unternehmen, die einen Markteintritt planen oder bereits in den USA aktiv sind, müssen zahlreiche rechtliche und steuerrechtliche Regelungen beachten. Ziel des Workshops ist es, über aktuelle und steuerrechtliche Änderungen zu informieren, gängige Fehlerquellen im US-Engagement zu erkennen und Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist erforderlich (Anmeldeschluss: 05.03.2019). Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter: <https://www.ihk-trier.de/p/USA-9-19288> Kontakt: Ulrike Luce, IHK Trier, Tel.: 0651/ 9777-212, E-Mail: luce@trier.ihk.de

Webinar - Weinversand innerhalb der EU - Die rechtssichere Abwicklung von Kundenanfragen

Weinexport ins europäische Ausland ist kompliziert. Die gestiegene Anzahl von Anfragen zu diesem Thema belegen, dass die gesetzeskonforme Abwicklung eine Herausforderung darstellt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wie Wein oder Schaumwein innerhalb der EU ist grundsätzlich der Versender verantwortlich. Ob nun Lieferungen an Händler, andere Gewerbetreibende oder Privatpersonen, es gilt die jeweiligen Bestimmungen zu kennen und richtig anzuwenden. Fehlende Dokumente bzw. falsche oder fehlerhafte Angaben können teils erhebliche Steuerforderungen nach sich ziehen. Im Rahmen eines Webinars **am Mittwoch, den 27. März 2019, 10.00 Uhr** erhalten die Teilnehmer einen Überblick über die richtige Abwicklung bei Kundenanfragen aus dem europäischen Ausland. Albrecht Eheses und Matthias Lex geben Ihnen einen kurzen Einblick in die wichtigsten Bestimmungen zur Durchführung von Lieferungen an Weinhändler, andere gewerbliche Endabnehmer und Privatpersonen, damit diese rechtssicher umgesetzt werden können.

Die Teilnahmegebühr beträgt je Teilnehmer 45,00 €. Anmeldungen an: Mona Krawczyk, Tel.: 0651/9777-202, Mail: krawczyk@trier.ihk.de

2 0 1 9

11. – 15.02.19: Moskau, Prodexpo

19.02.19: Zeltingen-Rachtig, Seminar „Lebensmittelmarkt in China für deutsche Unternehmen“

12.03.19: Trier, Workshop „Vertrieb in den USA“

15. – 19.03.19: Hamburg, Internorga

17. – 19.03.19: Düsseldorf, ProWein

29.03.19: Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)

07. – 10.04.19: Verona, Vinitaly

21. – 22.04.19: Ostern

04. – 05.05.19: Offenburg, Badische Weinmesse

07. – 10.05.10: Hongkong, ProWine Asia

13. - 16.05.19: Bordeaux, Vinexpo

14. – 16.05.19: Shanghai, SIAL

26.05.2019: Europawahl

06.06.19: Oppenheim, DWI-Exportforum

14.06.19: Trier, MV Bundesverband (intern)
14.06.19: Trier, Branchentreff der Weinwirtschaft
21.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 1
27.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 2
05. – 09.10.19: Köln, Anuga
12. – 14.11.19: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 0
15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 1
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
2 0 2 2
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly

Spruch des Monats:

**„Wer als Wein- und Weiberhasser jedermann im Wege steht,
der esse Brot und trinke Wasser bis er daran zugrunde geht.“**

(Wilhelm Busch, 1832-1908)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.